

# KAMMERNACHRICHTEN

## Dezember 15



Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten  
8010 Graz, Schönaugasse 7  
Tel: +43(0)316 82 63 44  
Fax: +43(0)316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at  
www.ztkammer.at  
DVR 0401307

# BRIEF DES PRÄSIDENTEN

## TOTALE SELBSTENTMÜNDIGUNG



Totalunternehmer. Generalunternehmer Plus. Es gibt zahlreiche kreative Wege in die Selbstentmündigung der öffentlichen AuftraggeberInnen. Meist auf Kosten der SteuerzahlerInnen. Und wenn wir nicht gut aufpassen, auch auf Kosten von uns ZiviltechnikerInnen.

Das Fatale dabei: Gerade seit die innenpolitische Debatte um die Einführung des Bestbieterprinzips etwas an Fahrt aufgenommen hat, boomen gleichzeitig auch Vergabeformen, die das kontrollierende 4-Augen-Prinzip einer getrennten Auftragsvergabe von Planung und Ausführung zunehmend umgehen und durchkreuzen.

### Multipler Kontrollversagen

Die Kreativität der auslobenden Stellen kennt dabei wenig Grenzen. Neologismen wie „Generalunternehmer Plus“ sind nur eine von zahlreichen Camouflagen, die immer öfter dazu führen, dass die Ausführenden sich de facto selbst „kontrollieren“.

Multipler Kontrollversagen. Das war der Befund für praktisch jeden Skandal und jedes mit öffentlichen Geldern zu sanierende wirtschaftliche Desaster der vergangenen Jahrzehnte. Und trotzdem verzichten die AuftraggeberInnen der öffentlichen Hand - ohne Not wohlgemerkt! - immer öfter auf die bewährte Trennung von unabhängiger Planung & Kontrolle einerseits und Ausführung andererseits.

### Korruptionsprävention

Das Land Steiermark hat sich für diese Legislaturperiode vorgenommen, das Bestbieterprinzip bei Auftragsvergaben zu verankern. Genau der richtige Zeitpunkt, um die Verantwortlichen im Land, die Gemeinden und die allgemeine Öffentlichkeit eindringlich auch vor den potenziellen Gefahren desselben zu warnen: Wenn nämlich mit der Einführung des Bestbieterprinzips immer öfter der Verzicht auf unabhängige, fachlich qualifizierte Ausführungskontrolle einher geht, ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Ein Argument, warum man sich keine Sorgen machen müsse, lautet dann gerne: Die Verträge für derartige Generalunternehmeraufträge würden ohnehin von hervorragenden JuristInnen entworfen. Bei aller Wertschätzung für unsere Juristenkolleginnen und -kollegen: In Gesundheitsfragen

würde sich ja auch niemand von einem Anwalt/einer Anwältin behandeln lassen, sondern wohl doch eher dem Urteil des Arztes/der Ärztin vertrauen. Oder?

Außerdem: Was helfen die schönsten Verträge? Natürlich kann man später vielleicht einmal auf Schadenersatz klagen. Aber blöderweise immer erst dann, wenn der Schaden schon eingetreten ist!

### Unabhängigkeit gewährleistet Qualität

Die ZiviltechnikerInnenkammer setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung des Bestbieterprinzips ein - bei den Entwurfs- aber insbesondere und gerade bei der Ausführungsplanung und -kontrolle. Strikt getrennt von den Ausführungsaufträgen selbst. Das sollte auch das Land Steiermark bei der Einführung des Bestbieterprinzips berücksichtigen und als zentralen Punkt in den künftigen gesetzlichen Bestimmungen verankern. Aus zahlreichen guten Gründen: Nirgends kann die öffentliche Hand so effizient Folgekosten sparen wie bei einer qualitativ hochwertigsten Planung und peniblen und unabhängigen Kontrolle. Es ist klar, dass man diese *Schlüsselleistungen* nicht zum Dumpingpreis vom/von der BilligstbieterIn erhoffen kann.

In diesem Zusammenhang sollten wir alle öffentlichen AuftraggeberInnen auch wieder einmal daran erinnern, dass wir ZiviltechnikerInnen, anders als „normale“ Wirtschaftstreibende, auf unsere strikte Unabhängigkeit auch einen Eid ablegen. Mit allen damit verbundenen berufsrechtlichen Konsequenzen. Das ist nicht nur ein Schutz für unseren Berufsstand, sondern auch ein Schutz für die öffentlichen Haushalte.

Ihr

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer  
für Steiermark und Kärnten

# INDEX

Brief des Präsidenten	002
Kommentar des Vizepräsidenten	004
Kommentar der Sektionsvorsitzenden	006
In eigener Sache	008
Kammervollversammlung 2015	010
RECHTSSERVICE	014
Vergaberecht & Claim-Management	014
Baufortschrittsprüfung - richtig versichert?	016
Bauwerke auf fremdem Grund	018
Haftung ohne Ende?	020
Steuertipps	022
Das Jahr 2015 auf einen Blick	024
Statistiken 2015	026
Kammerumlagenbeschluss 2016	030
Impressum	031

004

KOMMENTAR  
des Vizepräsidenten



Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter, Architekt, Vizepräsident

## BAUKULTUR ZWISCHEN GESTERN UND MORGEN



Morgen war heute schon gestern. Standortwettbewerb. Zukunftsfähigkeit. Boomstädte. Boomregionen.

Regionen, Kommunen, ihre Politik und Verwaltung kommen nicht mehr zur Ruhe. Sie könnten ja etwas versäumen: Häuser aus dem 3D-Plotter zum Beispiel. Oder Lichtmasten als permanent Daten sammelnde *Smart Pfosten*, von der Bauordnung vorgeschriebene Rauchmelder als Google-Spionagenetz im Schlafzimmer, vernetzte Mobilitätssysteme, die die Grenzen zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr so weit verwischen, dass der *Bewegungs-Spiel-Raum* des/der Einzelnen auf eine permanent von Überwachungsdaten begleitete Logistikaufgabe eingedickt wird. Schöne neue Datenwelt!

Das Bild, das Christoph Stroschein in seinem Vortrag bei der diesjährigen Kammervollversammlung, wenngleich launig verpackt, zum Thema „Digitale Zukunft der Städte“ skizziert hat, erinnert auf den ersten Blick ein wenig an die naiven Zukunftsvisionen des unkritisch technikgläubigen Raketenzeitalters der 50er- und 60er-Jahre. Aber mit einem entscheidenden Unterschied: Während vor 50 Jahren diese Visionen in erster Linie der Phantasie von Science Fiction AutorInnen und IllustratorInnen entsprungen sind und weitestgehend jenseits des damals technisch Möglichen waren, könnten wir die Visionen der Industrie-4.0-Apostel der Gegenwart rein technisch tatsächlich weitgehend realisieren.

Und das Feld ist schon gut vorbereitet: Jede Stadtverwaltung, die etwas auf sich hält, hat irgendwo ein „Smart City“-Projekt für eine Stadtteilentwicklung auf der grünen Wiese oder in einer ehemaligen Industriebrache in der Backstube. Oder sollte man besser sagen: Beim Rendering?

Bei all der Gehetztheit, die Zukunft ja noch rechtzeitig zu erreichen, bleibt aber die zentrale Frage meist auf der Strecke:

Bei all der Gehetztheit, die Zukunft ja noch rechtzeitig zu erreichen, bleibt aber die zentrale Frage meist auf der Strecke:

Cui bono? Wem nützt es?

Wer hat etwas von all der Datensammelei im bislang noch(!) *öffentlichen* Raum? Der/Die Einzelne? Die soziale Gemeinschaft? Die Kommune? Oder doch eher nur jene privaten Industriekonzerne, die versuchen, aus bereits beherrschbarer Technologie und Industriekapital einen Businessmodell-Cocktail aus privaten Datenmonopolen und unkündbaren Servicevertragsverpflichtungen für Kommunen zu mixen. Private public partnerships, bei denen die chronisch finanzschwache Kommunalpolitik den letzten Rest Privatsphäre seiner Bürgerinnen und

Bürger als Spielgeld auf den 4.0-Casinotisch legt. Und selbst wenn die Kommunen nicht mitspielen, spielen diese Global Player einfach alleine weiter: Das größte Taxiunternehmen der Welt besitzt gar keine Taxis mehr und das größte Beherbergungsunternehmen kein einziges Bett. Die neuen Marktgesetze diktieren sie trotzdem.

Was das alles mit Baukultur und uns ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen zu tun hat? Mehr als man denkt. Vieles. Alles!

Wir haben in den 80er-, 90er- und 00er-Jahren, den Boomjahrzehnten der Einkaufszentrenlandschaftszerstörung und Fertighausverhüttelung, mitansehen müssen, wie aus Kulturlandschaften und gewachsenen Siedlungsstrukturen baukulturelle Wüsten geworden sind, weil die wirtschaftlichen Interessen dahinter stark genug waren. Da passt es leider gut ins Bild, dass Bauverfahren gerade in Kerngebieten von der Einreichung bis zur Erst-Begutachtung(!) durch eine Altstadtsachverständigen-Kommission schon einmal ein halbes Jahr gut abliegen, bevor sie überhaupt bearbeitet werden, während gleichzeitig Greenfield-Stadtteilentwicklungsprojekte mit großem politischen Druck in kürzester Zeit durchgepeitscht werden.

Jetzt rollt die nächste Welle der *Raum-Piraterie* auf uns zu: Bei so viel Industrielobbyismus zur Verwandlung des öffentlichen und privaten Raumes in ein 4.0-Datennetz-der-Dinge sind wir ZiviltechnikerInnen die einzig verbliebenen tatsächlich politisch und wirtschaftlich UNABHÄNGIGEN Anwältinnen und Anwälte der Interessen der Bürgerinnen und Bürger für *ihren* öffentlichen Raum, *ihre* Baukultur, *ihre* Umwelt und Lebenswirklichkeit.

Wir ZiviltechnikerInnen sind heute – mehr als wohl jemals zuvor in der gesamten Zivilisationsgeschichte – dazu aufgefordert, die sozialen und demokratischen Folgen dessen, was mit Hilfe unserer Planung in die Realität umgesetzt wird, kritisch zu hinterfragen. Und gefordert ist nicht nur unser Sachverstand. Sondern mehr noch unser Hausverstand. Der scheint aber vielerorts abhanden gekommen zu sein.

Ihr  
Reinhard Hohenwarter

006

# KOMMENTAR

der Sektionsvorsitzenden

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer  
Ziv.-Ing. f. WIW/Bauwesen  
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

## VERANTWORTUNG.UNAB- HÄNGIGKEIT.QUALITÄT.



„Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert.“ Ob dieses Zitat nun von Wilhelm Busch, Bert Brecht oder doch vom Kabarettisten Werner Knoll stammt, wird wohl nicht mehr zu klären sein. Ändert aber auch nichts an der grundsätzlichen Gültigkeit dieses Satzes.

Denn wohin es führen kann, wenn man nicht rechtzeitig – also so lange man noch einen guten Ruf zu verlieren hat – darauf achtet, ihn auch zu

wahren und zu leben, können wir heute wunderbar am Beispiel von zahlreichen anderen Branchen und Berufsgruppen beobachten und studieren: Angefangen bei der gesamten Finanzbranche über die Top-Managementebenen internationaler Konzerne beliebiger Branchen, die Automobilindustrie, und das Beispiel VW ist da ja nur ein Glied in einer langen Kette, bis hin – auch und gerade – zu einigen grauen Bereichen der Baubranche (Stichworte: Subunternehmerketten – organisierter Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuerbetrug etc.), die ja vom grundsätzlichen Tätigkeitsterrain der ZivilchnikerInnen dann in der öffentlichen Wahrnehmung leider gar nicht mehr so weit entfernt sind.

Allen aufgezählten und zahlreichen anderen Berufsgruppen ist heute in der öffentlichen Meinung eines gemeinsam: Sie sind unten durch. Komplett. Und zwar nachhaltig. Und auch nicht mehr reparierbar.

Liebe KollegInnen! Da frage ich Euch: Was haben wir schon zu verlieren?

Wenn der Eine oder die Andere von uns nicht mehr ganz so UNABHÄNGIG agiert, wie wir es eigentlich sollten und sich vielleicht in Interessenskonflikte verstricken lässt? Wenn wir in die QUALITÄT unserer Arbeit ausschließlich die Auftraggeberinteressen einfließen lassen und dabei vielleicht die ökologischen, sozialen und kulturellen Aspekte und Folgen unserer Arbeit geflissentlich übersehen? Wenn wir der VERANTWORTUNG, die wir als treuhänderische MitarbeiterInnen unserer Aufträge haben, nicht sorgfältig, gewissenhaft und loyal nachkommen? Wenn wir weiter mit einem derartigen Preisdumping agieren, bei dem sich schon der Rechnungshof fragt, ob um dieses Honorar noch eine entsprechende Leistung erbracht werden kann, werden unsere VUQ ganz schnell vorbei sein. Wer kann seinem/seiner AuftraggeberIn noch ins Gesicht sehen und sagen, um dieses Honorar berate ich unabhängig mit Qualität und Verantwortung?

Wir gehören zu den angesehensten Berufsständen dieses Landes. Darauf können wir stolz sein. Aber schon die kleinsten Ausrutscher können dieses Ansehen aufs Spiel setzen. Das Ansehen der *ZiviltechnikerInnen*.

Dipl.-Ing. Martin Gruber  
Architekt  
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

## IMAGINE



Machen wir gemeinsam ein Gedankenexperiment: Stellen wir uns eine Welt ohne ArchitektInnen vor.

Ich meine natürlich *richtige* ArchitektInnen. Mit solider Ausbildung, abgeschlossenem Architekturstudium, Ziviltechnikerprüfung, gestalterischem Anspruch und sozialer und kultureller Verantwortung für das, was sie tun. *Richtige* ArchitektInnen eben. Stellen wir uns die Welt ohne sie vor.

Was würden wir sehen, wenn wir von der Stadt aufs Land hinausfahren? Fachmarktzentren im Schuhschachtelformat? Möbelhäuser mit 20 Meter hohen Stühlen davor als Gestaltungssaccesoire? Einfamilienhaussiedlungen alternierend bestückt mit den Modellen „Bungalow Toskana“, „Tiroler Landhaus Classic“, „Pultdach Blaue Lagune“ oder dem Selfmadetypus „Des-bau-i-mit-meim-Onkel“? Bezirkskreisverkehre drapiert mit Holzschnitzengel, abstürzenden Lipizzanerfiguren oder gar ausgerangierten Abfangjägern? Wer nach so viel Grauslichkeit eine Stärkung braucht, der könnte sich wahlweise in der Blockhüttenpizzeria (Modell „Blockbohlenhaus Innsbruck“) oder bei der amerikanischen Fastfoodkette im Ski-Talstation-Colorado-Dachsilhouettenstil stärken. Die ist nicht zu übersehen mit ihrer 40 m Leuchtschriftstele und dem kastenwagengroßen Logo obendrauf. Gut nur, dass wenigstens der jüngste Kindergarten-zubau des örtlichen Baumeisters aussieht wie eine Fertigteilgarage, die gerade in die angrenzende Kindergartenhauswand gekracht ist. Design bestimmt bekanntlich das Bewusstsein. Auch der nächsten Generation...

Diese Welt gibt es schon? Ja. Leider. Aber warum? Bevor wir auf diese Frage eingehen, machen wir noch ein zweites Gedankenexperiment: Wie würde diese Welt aussehen, wenn *tatsächlich* alles vom Menschen Gebaute von ArchitektInnen gestaltet worden wäre. Von *richtigen* ArchitektInnen natürlich.

... ? Na?

Kommen wir zum Kern des Problems. Der Philosoph Frank Stro-nach hat es auf den Punkt gebracht. Es ist die Goldene Regel. Also: „Wer das Gold hat, macht die Regel.“ Denn: Ob *überhaupt* gebaut wird, entscheidet sich *immer* nach der Goldenen Regel. (Wenn wir einmal von behördlich erzwungenen Notsicherungsmaßnahmen absehen.)

Eine vertrackte Situation. Wir können so viele Architekturwettbewerbe einfordern wie wir wollen. Ob nach dem Grazer Modell oder einem anderen spielt keine Rolle. Das Durchbrechen der Goldenen Regel ist damit trotzdem nicht möglich. Was können wir also tun? Die Antwort ist wohl eine Mischung aus Sisyphos, Sirenen und Cato: unablässig hartnäckig, unwiderstehlich verführerisch und unkorruptierbar prinzipientreu. So müssen wir handeln. Wie *echte* ArchitektInnen eben.

# IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber



## IHR KAMMERTeam

Was, das macht ihr auch???

Spätestens als mir diese erstaunte Frage von einem Spitzenfunktionär gestellt wurde, dachte ich, dass es wieder einmal an der Zeit ist, Ihnen das Team Ihrer Kammer und ihr Leistungsangebot vorzustellen. Dafür eignet sich diese Kolumne wohl am besten, geht es darin ja um unsere „eigene Sache“. Manche Namen und Gesichter (oder zumindest Stimmen) sind vielen von Ihnen vermutlich vertraut, weil Sie mit ihnen im Zuge Ihres „Kammerlebens“ persönlich zu tun hatten. Es sind aber auch die Beiträge derjenigen unverzichtbar, die im Hintergrund meist unbemerkt dafür sorgen, dass das Internet funktioniert, Ihre Adressen und sonstigen Daten richtig im Mitgliederverzeichnis zu finden sind, Sie regelmäßig über unser Kammergeschehen, Termine, neue Gesetze und Wettbewerbsverfahren etc. informiert werden. Deshalb will ich Ihnen diesmal alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer vorstellen, wobei die Reihenfolge keinesfalls eine Wertung bedeuten soll, sondern willkürlich erfolgt ist.

### Wir sind für Sie da!

Den ersten Kontakt hat fast jede/r, der/die sich für eine ZT-Befugnis interessiert, mit Siegfried Wittmann. Er kümmert sich aber nicht nur um eine rasche und reibungslose Abwicklung von Prüfungs- und Befugnisansuchen, sondern berät Sie auch bei Fragen der Kranken- und Pensionsversicherung, Sachverständigensuche, EU-Themen und betreut daneben noch die Sek-

v.l.n.r.: Armin Ruhri, Siegfried Wittmann, Irene Brugmayer, D

tion Zivilingenieure und die dazugehörigen Fachgruppen und deren Angelegenheiten. Nicht zuletzt aufgrund seiner langjährigen Erfahrung ist Siegfried Wittmann bei uns der „Experte für eh alles“.

In allen rechtlichen Fragen können Sie sich vertrauensvoll an Mag. Heike Glettler wenden. Sei es eine Vertragsbestimmung, die Sie geprüft haben wollen, oder eine Honorarnote, die nicht bezahlt wird. Heike Glettler wird Ihnen dabei helfen, Ihr Problem zu lösen. Unser Serviceangebot reicht dabei vom Vertragsrecht über Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Vergabe- und Arbeitsrecht und umfasst auch die Unterstützung bei der Gründung einer ZT-Gesellschaft und vieles mehr. Neben der Beratung von Mitgliedern unterstützt Heike Glettler vor allem auch die KammervertreterInnen bei der Prüfung von Wettbewerbs- und Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungen mit AusloberInnen und AuftraggeberInnen.

Zum Stichwort Wettbewerbe fällt wohl mancher/m von Ihnen Brigitta Tauber ein. Ist es doch sie, die Sie bei einer allfälligen Teilnahme in einer Jury oder bei einem Wettbewerb (nachdem das große Los auf Sie gefallen ist) informiert. Mit einem Wort: Sie ist diejenige bei uns, die das gesamte Wettbewerbsgeschehen koordiniert und betreut und für alle Themen der Architektur, aber auch der Raumplanung zuständig ist. Eine besondere Aufgabe kommt ihr mit der Betreuung des Balles der Technik und vor allem unseres jährlichen Sommerfestes zu.



er, Dagmar Gruber, Gabriele Schurian, Daniela Mitteregger, Heike Glettler, Brigitta Tauber

Das bringt mich nach Klagenfurt, wo Gabriele Schurian für Sie da ist. Sie organisiert und betreut unsere Termine und Veranstaltungen in Kärnten und ist für die dortige Wettbewerbsbetreuung zuständig. Vor allem ist sie unsere erste Ansprechstelle vor Ort für alle Kärntner Themen und Anliegen.

### Was, das macht ihr auch???

Kostenfragen sind für alle ZiviltechnikerInnen besonders wichtig. Es ist Mag. Armin Ruhri, der unsere Mitglieder in Fragen der Finanzierung, aber auch Versicherung berät und unterstützt. Als „gelernter“ Betriebswirt kümmert er sich weiters darum, dass bei der Kammer die Zahlen stimmen, und verwaltet den Kammerversicherungsvertrag. Er hat aber noch eine weitere wichtige Aufgabe in der Kammer: Die Organisation und Betreuung aller unserer PR- und Marketingaktivitäten, wie z.B. Medieninitiativen in Zeitung und Fernsehen, Messeteilnahmen, Werbeartikel, Internet- und Facebookauftritt, Businessläufe, um nur einige zu nennen. Und so ganz nebenbei sorgt er dafür, dass die EDV auf dem letzten Stand ist. Eine seiner sicherlich größten Herausforderungen war der Umbau des Kammergebäudes in Graz, bei dem er seine Koordinierungsfähigkeiten unter Beweis stellen konnte, und der ihn letzten Endes zu unserem „Facility Manager“ machte. Damit hat er zu Beginn seiner Tätigkeit für die Kammer wohl nicht gerechnet.

Bei den Finanzangelegenheiten wird Armin Ruhri von Daniela Mitteregger unterstützt, die die meisten von Ihnen vermutlich nicht nur als Buchhalterin kennen, sondern vor allem als diejenige, die dafür sorgt, dass Ihr Name, Ihre Adresse und Telefonnummer richtig zu finden sind. Neben der Organisation unserer monatlichen Sprechtage betreut sie unseren Ziviltechnikerinnen-Ausschuss, ist also sozusagen unsere „Frauenbeauftragte“.

Zum Schluss, also auf gut Deutsch: „last but not least“ will ich Ihnen Irene Brugmayer vorstellen. Sie achtet darauf, dass unsere Websitebeiträge und Aussendungen, wie z.B. unser Newsletter, orthografisch richtig, aber auch optisch „herzeigbar“ sind. Irene Brugmayer betreut nicht nur unsere wichtigsten Entscheidungsgremien, wie Präsidium, Vorstand und Vollversammlung, und unsere Schlichtungsverfahren, sondern ist auch diejenige, die als erste Ansprechperson am Telefon Fragen kompetent beantworten und weiterleiten kann.

Und falls Sie sich jetzt fragen, was eigentlich meine Funktion und Aufgaben sind: Ich bin es, die Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung dankt und Ihnen wie jedes Jahr an dieser Stelle einen zuversichtlichen Start in ein erfolgreiches und glückliches neues Jahr wünschen darf.

Ihre Dagmar Gruber  
Kammerdirektorin



# VERNETZT IN DIE ZUKUNFT

Smart Cities der Zukunft stellen auch die ZiviltechnikerInnen vor neue Herausforderungen: Neue Technologien fördern die Vernetzung unterschiedlichster städtischer Themenbereiche wie Sicherheit, Mobilität und Energie.

## Smart Cities: Digitale Zukunft der Stadt

Den diesjährigen Festvortrag bei der Kammervollversammlung hielt der deutsche Smart City-Experte Christoph Stroschein. Er erläuterte darin kurzweilig seine Überlegungen zu den Themen Digitalisierung und Smart Cities. Sein Vortrag baute auf der These auf, dass sich die Zukunft der Städte in den nächsten fünf Jahren entscheiden wird. Stroschein ist der Meinung, dass der Schlüssel für den erfolgversprechenden Umgang mit neuen Technologien darin liegt, nah an den Bedürfnissen der NutzerInnen zu agieren.

Was das bedeutet, veranschaulichte er anhand verschiedener Beispiele wie dem Urban Data Management der Stadt New York. Die Kehrseiten der Digitalisierung beleuchtete Stroschein, Autor zahlreicher Publikationen zum Thema Smart Cities, unter anderem anhand der Strategien des Google-Konzerns, der ein Unternehmen aufgekauft hat, das Rauchmelder herstellt, um über dieses Produkt in Zukunft auch ein Datensammelnetz sogar in privaten Wohnungen aufbauen zu können. Können wir in Zukunft dann bis ins Schlafzimmer gegoogelt werden?

Wie Unternehmen Datensammelhoheit auch über den öffentlichen Raum gewinnen könnten, illustrierte Stroschein aber auch anhand von neuen Konzepten für Straßenbeleuchtungssysteme. Im Mittelpunkt des Konzeptes könnte dabei ein von ihm so genannter *Smart Pfosten* stehen, der schon auch noch eine Lampe zur Straßenbeleuchtung trägt, in erster Linie aber als zentral vernetzter Datensammelpunkt ausgestattet wäre, an den jede nur erdenkliche Form von Datensammelsensoren und Datenausgabeeinheiten angeschlossen sein könnte. Wer diese Datensammelnetzwerke besitzt, hat auch die vollkommene Kontrollhoheit über den öffentlichen Raum. Und private Konzerne drängen mit viel Kapital in dieses Geschäft der Zukunft.

Solche Konzepte werfen weitreichende soziale und demokratiepolitische Fragen auf. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die chronisch finanzschwachen Kommunen nur allzu leicht für verführerisch klingende PPP-Modelle anfällig sind, wenn ein/e private/r InvestorIn mit Vorfinanzierungen lockt.

Geworben wird dabei mit Schlagworten wie Lebensqualität oder Sicherheit. Es sollte aber dabei nie außer Acht gelassen

werden, dass die öffentliche Hand immer auch ein Garant für Privatsphäre sein sollte. Für die ZiviltechnikerInnen ergeben sich aus solchen Vorhaben nicht nur planerische Aufgabenstellungen, sondern vielmehr der Auftrag, auch die sozialen und demokratiepolitischen Folgen im Auge zu behalten.

Stroschein verweist darauf, dass die Stadt der Zukunft nicht ohne neue Technologien denkbar sei, und dass vor allem eine Vermittlungsfunktion zwischen den verschiedenen InteressensvertreterInnen gefragt sein wird.

## Ehrungen

Im internen Teil der Kammervollversammlung 2015 wurden langjährige Kammermitglieder, darunter die Architekten Franz Heigl aus Graz und Karl Müller aus Klagenfurt für ihre 56 bzw. 53 Jahre durchgehende Berufsausübung geehrt. Die Große goldene Ehrennadel ging an DI Dr. techn. Wolfram Walluscheck-Wallfeld. Damit würdigte der Kammervorstand dessen besondere Leistungen und Verdienste für das Ansehen des gesamten Berufsstandes, in dem er nicht nur mehr als 35 Jahre ohne Schadensfälle als Zivilingenieur für Bauwesen tätig war, sondern sich auch in zahlreichen Kammerfunktionen ehrenamtlich für die Anliegen der Ziviltechnikerschaft und die Weiterentwicklung des Berufsstandes eingesetzt hat.

Im Anschluss an die Ehrungen und dem Gedenken an die verstorbenen KollegInnen folgte der Bericht des Präsidiums über das vergangene Kammerjahr.

## Qualitätssicherung

Thomas Eichholzer, Vorsitzender der Sektion ZivilingenieurInnen, berichtete, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine Konkretisierung der Weiterbildungsverpflichtung durchsetzen will, die auch Aufnahme ins ZTG finden sollen. In puncto Nachwuchsförderung waren VertreterInnen der ZiviltechnikerInnenkammer in die Formulierung des neuen Studienplans für Bauwesen an der TU Graz eingebunden. Dies war ein wichtiger Schritt, um die Mitentwicklung von Studienplänen künftig auch möglichst praxisnah weiter auszubauen.

## Vergabe

Zur Novelle des Bundesvergabegesetzes wurden die wichtigsten Forderungen vorgestellt: Diese beinhalten die Verankerung des

012



Bestbieterprinzips, die Aufnahme der Wettbewerbsordnung im Verordnungsrang, die Antragslegitimation für Interessensvertretungen bei Vergabeverfahren und die Aufnahme der LM.VM. als Kriterium für Unterpreisangebote.

## Architekturwettbewerbe

Martin Gruber, der Sektionsvorsitzende der ArchitektInnen, hielt fest, dass es 2015 in der Steiermark 31 von der Kammer bearbeitete Wettbewerbe gab. Unter den Wettbewerben wurden 11 nach dem Grazer Modell durchgeführt. Das Grazer Modell wurde 2005 entwickelt, um für private InvestorInnen ein Wettbewerbsverfahren interessant zu machen. In intensiven Gesprächen mit der Stadt Graz geht es laut Gruber in erster Linie darum, eine Erhöhung des Beauftragungsumfanges des Wettbewerbsgewinners/der Wettbewerbsgewinnerin anzustreben. Der Mechanismus der Erstellung einer Zuladungsliste zu Wettbewerben soll gewährleisten, dass auch junge ZiviltechnikerInnen die Chance auf die Teilnahme an einem geladenen Wettbewerb haben. Es gilt, Kriterien für eine Wettbewerbskooperation der Kammer zu benennen, die eine transparente Kommunikation mit den Auslobenden ermöglichen. Präsident Fuxjäger wies darauf hin, dass Transparenz gegenüber der Stadt, den InvestorInnen, aber vor allem auch unter den KollegInnen gewährleistet sein muss.

Gerhard Kopeinig, der stellvertretende Sektionsvorsitzende der ArchitektInnen, berichtete über die Wettbewerbstätigkeit in Kärnten. 2015 wurden neun Wettbewerbe bearbeitet. Darüber hinaus wurde das neue Wohnbauförderungsgesetz in Kärnten von der Kammer mitgestaltet. Im neuen Gesetz ist das Bestbieterprinzip für Bauleistungen bereits verankert. Bei der geplanten Überarbeitung der Kärntner Bauordnung und des Ortspflegegesetzes ist ebenfalls die aktive Mitwirkung der Kammer gefragt.

## Honorare

Eine angeregte Diskussion in der Kammervollversammlung löste die Frage aus, nach welchem Modell die Honorare verrechnet werden. Gerald Fuxjäger hat den Eindruck, dass viele ZiviltechnikerInnen die vorliegenden LM.VM. nicht aktiv verwenden. Deshalb rief er dazu auf, sich mit den LM.VM. intensiver auseinanderzusetzen. Auch die Diskussion der Berufshaftpflichtversicherung sorgte für zahlreiche Wortmeldungen. Präsident Fuxjäger informierte über die von der UNIQA vorgenommenen Anpassungen der Selbstbehaltsverträge bei „Frequenzschadensverursachern“. Hier fordert Fuxjäger von der Versicherung mehr Transparenz ein. Die Versicherten sollten frühzeitig darüber informiert werden, dass eine „Prämienanpassung“ aufgrund einer Schadenshäufigkeit im Raum steht, um sich frühzeitig um etwaige Alternativversicherungen kümmern zu können.

## Normenstrategie und Berufsrechts-Reform

Präsident Fuxjäger präsentierte in seinem Bericht zur Berufsrechts-Reform die wesentlichsten Ergebnisse des bAIK-Ausschusses ZTG/ZTKG. Ziel ist ein einheitliches Berufsgesetz, in dem das ZTKG mit dem ZTG zusammengeführt wird.

Grundsätzlich erfreulich ist auch die Weiterentwicklung des neuen Normengesetzes. Die Gesetzesvorlage hat den Ministerrat bereits passiert und soll schon Anfang 2016 in Kraft treten. Im Mai wurde diese Gesetzesnovelle auch intensiv in den Medien diskutiert. Dabei sind viele Forderungen der Kammer aufgegriffen worden.

## Öffentlichkeitsarbeit

Um das Image der ZiviltechnikerInnen und der Kammer laufend weiter zu verbessern, setzt die Kammer auf ein umfangreiches Bündel an Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen.

Die ORF Serie „Aufbauend“ in Steiermark Heute und Kärnten Heute ist dabei ein wichtiges Instrument, um die Arbeit der ZiviltechnikerInnen mehr ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Mit Ende des Jahres wird dazu auch eine neue Kooperationsserie mit der Kleinen Zeitung in der Steiermark und in Kärnten gestartet.

Neben zahlreichen Maßnahmen in der Kommunikation vor allem mit den wichtigen Dialoggruppen der ZiviltechnikerInnen wurde als impactstarkes sichtbares Zeichen der ZiviltechnikerInnen in der allgemeinen Öffentlichkeit eine Straßenbahn in Graz und ein Gelenksbus in Klagenfurt im Look der ZiviltechnikerInnen gestaltet.

## Budgetbeschlüsse

Nach den Berichten des Präsidiums und dem Vortrag des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Architektin Andrea Röthl wurde der Rechnungsabschluss 2014 einstimmig genehmigt. Der Jahresvoranschlag sowie der Kammerumlagenbeschluss für 2016, der keine Erhöhung der Mindestumlage und die mehrfach angeregte Einbeziehung von Vätern in die Kinderregelung beinhaltet, wurden einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen.

Ing. Mag. Sandro Huber  
Mag. Matthias Trauner  
Rechtsanwälte in Wien

## RECHTSSERVICE

### Vergaberecht und Claim-Management



Wer am Bausektor tätig ist, für den sind zwei Begriffe stets von großer Bedeutung: Vergaberecht und Claim-Management. Im Jahr 2015 hat sich im Bereich der Planungsvergaben eine besonders interessante Entscheidung in den Vordergrund gedrängt und im Bereich des Claim-Managements eine fundierte Meinung zum Leidwesen der Auftragnehmer wiederum gefestigt.

### Vergaberecht: Keine Rahmenvereinbarungen für Planungsleistungen

Die Rahmenvereinbarung ist in Österreich ein beliebtes Instrument der „Auftragsvergabe“. Ziel einer Rahmenvereinbarung ist es, einen oder mehrere potentielle Auftragnehmer auszuwählen, ohne einen verbindlichen Auftrag zu erteilen. Ein Rahmenvereinbarungspartner ist daher noch kein Auftragnehmer und muss weiterhin auf den ersehnten Auftrag hoffen; er kann trotz aller bisherigen Anstrengungen auch leer ausgehen.

Die Rahmenvereinbarung nützt daher vorwiegend dem Auftraggeber, der geeignete Unternehmen auswählt, die im Bedarfsfall sehr rasch beauftragt werden können. Vor allem für Lieferaufträge erspart sich der Auftraggeber unnötige Lagerhaltung, indem er nach dem aktuellen Bedarf rasche Bestellungen durchführt. Wirtschaftlich sinnvolle Anwendungsgebiete sind z.B. die Tausalzlieferung je nach Witterungslage oder die Lieferung von Büromaterialien. Dabei ist in der Rahmenvereinbarung eine zu erwartende Menge anzugeben, mit welcher die Bieter kalkulieren können und die den Leistungsumfang nach oben begrenzt.

Demgegenüber hat ein Unternehmer, mit dem eine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde, eine weniger positive Ausgangslage. Er verpflichtet sich zur Leistung im Auftragsfall und muss daher stets leistungsbereit sein.

### Planungsleistung

Anders ist die Ausgangslage, wenn der Auftraggeber eine Planerleistung (geistige Dienstleistung) im Wege einer Rahmenvereinbarung ausschreibt, da eine Projektverwirklichung bloß wahrscheinlich ist oder knapp formuliert: Das Projekt steht noch in den Sternen, aber die Planer sollen schon bereit stehen. In einem solchen Fall ist auf die Grundsätze des BVergG zu verweisen, wonach ein Verfahren zur Vergabe von Aufträgen nur dann durchzuführen ist, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen (§ 19 Abs 4 BVergG). Aus diesem Grundsatz der Vergabeabsicht folgt, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens nur zulässig ist, wenn der Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich in der Lage ist, den ausgeschriebenen Vertrag tatsächlich abzuschließen und durchzuführen. Eine Vorratsbeschaffung steht daher im Spannungsfeld zur tatsächlichen Vergabeabsicht.

Auch bei der Vorratsbeschaffung ist die Angabe eines Mengengerüsts erforderlich. Ist also ein zu erwartendes Auftragsvolumen nicht erkennbar, kann eine Preiskalkulation nach unternehmerisch vernünftigen Gesichtspunkten nicht erfolgen. Nach der ständigen Rechtsprechung ist auch der Leistungsumfang (Zeit und Menge) durch die Rahmenvereinbarung zu begrenzen. Weiters darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise angewendet werden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird (§ 151 Abs 5 BVergG).

Nach der Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg können die einzelnen Planungsphasen (Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung, Projektabschluss) eines einheitlichen Projektes nicht im Wege einer Rahmenvereinbarung vergeben werden (LVwG Salzburg 26.05.2015, LVwG-5/34/28-2015). Dies liegt unter anderem daran, dass diese Planungsphasen wechselseitig in einem engen, teilweise untrennbaren Konnex stehen. Aus technischer Sicht ist dies ein durchaus schlagendes Argument.

Weiters hat das Gericht darauf verwiesen, dass für die Dauer der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und den damit einhergehenden Vorhaltekosten des Schlüsselpersonals, nicht kalkulierbare Risiken entstehen und diese im Falle einer Nichtbeauftragung beim Rahmenvereinbarungspartner zu Buche schlagen. Die Unverbindlichkeit geht im vorliegenden Fall aber zu Lasten der Unternehmer – insbesondere der KMU – und damit zu Lasten des Wettbewerbs. Die Bereithaltung des Schlüsselpersonals für einen längeren Zeitraum könnte dazu führen, dass andere Aufträge/Angebote für diesen Zeitraum nicht angenommen werden. Auftraggeber mit echter Vergabeabsicht hätten daher mit einem geringeren Wettbewerb zu rechnen.

Das LVwG Salzburg schließt mit der Aussage: „Der in Aussicht gestellte Abschluss einer Rahmenvereinbarung [zur Beschaffung von Planerleistungen] ist daher im vorliegenden Fall geeignet, konkurrierenden Wettbewerb zu behindern bzw. gar zu unterbinden, was den Grundsätzen des Wettbewerbs- und damit auch des Vergaberechts widerspricht.“

## Claim-Management: Keine Sowieso-Kosten bei verspäteter Anmeldung

Der Begriff der Sowieso-Kosten ist in der Baubranche weithin bekannt und wird immer mehr strapaziert. Gemeinhin werden damit (Mehr-)Kosten beschrieben, die auch bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Warnung des Auftragnehmers entstanden wären. Demzufolge herrscht die Meinung, dass der Auftraggeber auch im Falle einer Warnpflichtverletzung so zu stellen ist, als hätte der Auftragnehmer der Warnpflicht entsprochen. Kurzum, wäre der Auftragnehmer seiner Warnpflicht nachgekommen, wären die Sowieso-Kosten für den Auftraggeber ebenso entstanden, weswegen der Auftraggeber darauf sitzen bleiben soll. Leider ist diese Sichtweise nicht immer der erwünschte Freibrief für den Auftragnehmer, der im Nachhinein die „große“ Schlussrechnung legen will.

Geht man vom Umstand aus, dass das Angebot des Auftragnehmers einen (unverbindlichen) Kostenvoranschlag zum abgeschlossenen Werkvertrag darstellt, findet § 1170a ABGB Anwendung. Danach hat der Auftragnehmer jedenfalls bei einer sich abzeichnenden beträchtlichen Kostenüberschreitung die Mehrkosten „unverzüglich“ anzuzeigen. Beträchtlich ist die Kostenüberschreitung jedenfalls ab einer Überschreitung von +30 %. Diese Bestimmung soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, vom Vertrag zurückzutreten oder unter geänderten Vorzeichen fortzufahren. Soweit also wegen der beträchtlichen Mehrkosten das veranschlagte Budget ins Wanken gerät, kann der Auftraggeber aus dem Vertrag aussteigen.

Auch die Tatsache, dass der unvorhersehbare Umfang der Arbeiten in der Sphäre des Auftraggebers liegt, mag daran nichts ändern. Es ist vielmehr typisch, dass der beigestellte Baugrund oder die beigestellten Pläne zu unvorhersehbaren Erschwernissen führen. Eben wegen dieser Umstände besteht für den Auftragnehmer eine Pflicht, beträchtliche Überschreitungen des Werklohnes unverzüglich anzumelden; nur so kann der Auftraggeber die gesetzliche Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages wahrnehmen.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat sich zuletzt abermals dafür ausgesprochen, dass der säumige Auftragnehmer seinen Anspruch auf Mehrkosten wegen verspäteter Anmeldung verwirkt hat: „Sobald sich eine Überschreitung des

Voranschlages als unvermeidlich herausstellt, hat der Unternehmer dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch auf Mehrarbeiten verliert“ (LGZ Wien 28.07.2015, 29 Cg 55/14t).

Es gilt daher möglichst zeitnahe etwaige Tendenzen zu Mehrkosten aufzuzeigen. Keinesfalls sollte der Begriff „Sowieso-Kosten“ zur unangemeldeten Erbringung von Mehrleistungen führen. Der Auftragnehmer sollte nicht vermeintlich davon ausgehen, dass der Auftraggeber diese Mehrleistungen sowieso bezahlen muss. Private Auftraggeber mit (absolut) beschränktem Budget können bei rechtzeitiger Kostenanmeldung „gegensteuern“ oder den Vertrag lösen. Öffentliche Auftraggeber werden – wie die Praxis zeigt – das Budget rechtzeitig „aufstocken“ und das angefangene Werk beenden wollen. In keinem Fall wird jedoch der Auftragnehmer um sein (Mehr-)Honorar im Nachhinein bangen müssen.

## Künftige Vor- und Nachteile für den Bausektor

Isoliert betrachtet, ist die vergaberechtliche Entscheidung zur Unzulässigkeit von Rahmenvereinbarungen bei Planungsleistungen richtungsweisend und stellt einen „neuen“ Weg dar. Vor allem im Bereich der Planungsvergaben könnten – für die Ziviltechniker – bessere Zeiten anbrechen, indem man nicht mehr als bloßer Rahmenvereinbarungspartner auf eine konkrete Beauftragung hoffen und das angebotene Personal auf der Ersatzbank bereithalten muss. Vielmehr sollten künftig konkrete (und vor allem kalkulierbare) Aufträge vergeben werden.

Die Entscheidung zu den Sowieso-Kosten fordert vom Auftragnehmer mehr als je zuvor ein gut strukturiertes Claim-Management, um möglichst zeitnah etwaige Mehrkostenanmeldungen vorzunehmen. Hier dürfte sich das Blatt vielleicht auch wieder zu Gunsten der Auftraggeber wenden. Bislang war es gängige Praxis, dass Sowieso-Kosten der Auftraggeber „sowieso“ zahlen muss und daher vermeintlich kein großes Risiko beim Auftragnehmer verbleibt. Festigt sich allerdings die oben gezeigte Überlegung, so kann der Auftragnehmer auch wirtschaftliche Verluste einfahren und der Auftraggeber bekommt ein „Mehr“ ohne dafür zahlen zu müssen.

016



Mag. Eva Pany,  
Kapp & Strimitzer Rechtsanwälte GmbH

## RECHTSSERVICE

### Baufortschrittsprüfung - richtig versichert?



Nach dem Bauträgervertragsgesetz (Stammfassung BGBl I Nr. 7/1997 - BTVG) werden Zahlungsansprüche vor Fertigstellung des Vertragsobjektes von Gesetzes wegen erst dann fällig, wenn der Bauträger den Erwerber gegen den Verlust seiner Zahlungen sichergestellt hat, was oftmals in Form einer grundbücherlichen Sicherstellung des Erwerbers in Verbindung mit einer etappenweisen Fälligkeit der Zahlung nach Baufortschritt erfolgt.

Ein vom Bauträger zu bestellender Treuhänder hat die Erfüllung dieser Sicherungspflichten zu überwachen. Zur Beurteilung des Baufortschrittes bedient sich der Bauträger-Treuhänder meist eines für Hochbau zuständigen Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen („Baufortschrittsprüfer“). Die Tätigkeit des Baufortschrittsprüfers bezieht sich nach dem Zweck des Gesetzes auf die Sicherung des Erfüllungsanspruches des Erwerbers gegen den Bauträger in der Bauphase. Ein Baufortschritt kann gegeben sein, auch wenn Mängel vorliegen (bzw. später zu Tage treten). Nur erkennbare gravierende Mängel im Sinne des BTVG sind ein Hindernis dafür, den Baufortschritt festzustellen und somit wiederum Zahlungen nach dem Ratenplan freizugeben. Resultiert aus der unrichtigen Beurteilung des Baufortschrittes ein Schaden für den Erwerber, so haftet ihm der Baufortschrittsprüfer direkt. § 13 Abs. 4 BTVG regelt seit dem Jahr 2008 in diesem Zusammenhang, dass der Baufortschrittsprüfer „zur Deckung der gegen ihn aus dieser Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von € 400.000,- für jeden Versicherungsfall bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen hat“. Diese Regelung bezieht sich auf den korrespondierenden Abs. 2 des § 13 BTVG, wonach Ziviltechniker und Sachverständige bei der Feststellung des Baufortschrittes dem Erwerber unmittelbar haften und sie nicht als Erfüllungsgehilfen des Treuhänders gelten.

### Haftpflichtversicherung

Was bedeutet nun aber eine Haftpflichtversicherung „über eine Mindestversicherung von € 400.000,- für jeden Versicherungsfall“? Ist es insbesondere richtig, dass – wie einzelne Stimmen meinen (Rechtsprechung fehlt!) – die Versicherung so gestaltet sein muss, dass die Versicherungssumme von € 400.000,- jedem Erwerber eines Bauträger-Objektes zur Gänze zur Verfügung stehen muss? Bei großen Bauträgerprojekten mit einer Vielzahl an Objekten bzw. Erwerbern kann hier die Versicherungssumme durchwegs in Millionenhöhe gehen, was sich in entsprechend hohen Versicherungsprämien niederschlägt. Die Autorin dieses Artikels meint dazu klar: nein! Rechtsprechung dazu fehlt bislang jedoch. Eine freiwillige Höherversicherung ist für den Einzelnen zwar unter Umständen sinnvoll, eine gesetzliche Verpflichtung für eine Mehrver-

sicherung besteht jedoch aus Sicht der Autorin aus folgenden Gründen nicht: Durch das Gesetz ist der Begriff „Versicherungsfall“ nicht definiert (zB OGH 7 Ob 70/14s). Zur Prüfung der Frage, ob und wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, ist daher auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages zurückzugreifen. Nach den Vertragsbedingungen definiert sich der Versicherungsfall regelmäßig als der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

In den meisten Haftpflicht-Versicherungsverträgen bzw. -bedingungen wird in Anlehnung an die Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs die sachliche Haftung des Versicherers (unter anderem) insoweit begrenzt, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung mit der Maßgabe darstellt, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt, 1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt und 2. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Der Zweck solcher „Serienschadenklauseln“ ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln und die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen. Daher ist es nach der gängigen Schadens- bzw. Versicherungsfalldefinition keinesfalls so, dass jedem Erwerber eines Bauträger-Objektes die volle Versicherungssumme zur Gänze zur Verfügung steht, wenn z.B. ein gemeinsamer Besichtigungs- bzw. Beurteilungstermin die Grundlage einer (unrichtigen) Baufortschrittsbestätigung für mehrere Objekte bildet und Haftungsansprüche gegen den Baufortschrittsprüfer für jeden der betroffenen Erwerber entstehen.

Nach den Gesetzesmaterialien zur BTVG-Novelle 2008 (EBRV 432 BlgNR XXIII.GP) sollten das Vorbild der Bestimmung des § 13 Abs. 4 BTVG die einschlägigen Regelungen über Pflichtversicherungen von Sachverständigen (§ 2a SDG), Notaren (§ 30 NO) und Rechtsanwälten (§ 21a RAO) sein. Dort ist jedoch eine Mehrversicherung im vorgenannten Sinn nicht normiert. Insbesondere sieht § 21a RAO, deren Regime auch die Autorin als Anwältin unterliegt, eine derartige zwingende Mehrversicherung nicht vor und müssen sich auch Anwälte nicht für jedes übernommene Mandat gesondert versichern. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er im Auge hatte, dass sich Sachverständige und Ziviltechniker für jedes Bauträgerprojekt einzeln und individuell versichern müssen, was zu einer erheblichen Verteuerung bei Bauträgerprojekten führen würde.

Einen Hinweis dafür, dass eine Mehrversicherung in der Form, dass die Versicherungssumme von € 400.000,- jedem Erwerber zur Gänze zur Verfügung stehen muss, gesetzlich zwingend verpflichtend ist, ergibt sich aus dem dokumentierten historischen Willen des Gesetzgebers daher nicht (vgl. EB RV 432 BlgNR XXII. GP zur BTVG-Novelle 2008). Der Gesetzgeber hat sich vielmehr ohne nähere Differenzierung nach dem konkreten Umfang des Bauträgerprojektes für eine einheitliche Mindestversicherungssumme entschieden, egal ob diese im Einzelfall ausreichend ist, oder nicht.

RA Dr. Volker Mogel, LL.M. Eur.  
Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

## RECHTSSERVICE

### Bauwerke auf fremdem Grund



*Im Zusammenhang mit der Bebauung von Liegenschaften kann es in der Praxis vorkommen, dass jemand ein Gebäude (mit eigenem Material) auf fremdem Grund, in der Absicht, es selber zu benutzen, errichtet. Es kann sein, dass der Bauführer über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück einfach irrt, oder dass er sogar absichtlich auf der fremden Liegenschaft baut. Häufig treten derartige Konstellationen beim Bauen im Grenzbereich auf.*

### Das Bauwerk folgt dem Grund

Der Eigentümer des Grundstückes erlangt auch das Eigentum an allem, was in Belassungsabsicht mit dem Boden fest verbunden wird und darüber hinaus dem nachhaltigen Gebrauch des Ganzen gewidmet wird. Bauwerke werden unselbstständige Bestandteile des Grundstückes und teilen dessen rechtliches Schicksal.

Darin spiegelt sich das im österreichischen Sachenrecht anerkannte Prinzip „*superficies solo cedit*“ wider, das gewährleisten soll, dass bestimmungsgemäß ständig Verbundenes nicht zu einem selbstständigen Vermögensgegenstand wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen lediglich ausnahmsweise, so etwa für im Rahmen eines Baurechtes errichtete Objekte oder Superädifikate.

Diesem Prinzip entsprechen auch die Bestimmungen des § 417 und des § 418 Satz 1 und 2 ABGB, welche die Eigentümergleichheit für Grund und Bauwerk sicherstellen wollen.

### Bauen auf eigenem Grund

Die Bebauung der eigenen Liegenschaft ist im Rahmen der einschlägigen Baugesetze freilich zulässig. Was passiert aber, wenn jemand am eigenen Grund fremdes Material verbaut? Nach § 417 ABGB erwirbt derjenige, der mit fremdem Material auf *eigenem* Grund ein Gebäude errichtet, das Eigentum an dem Gebäude, allerdings gegen Ersatz der Materialkosten, dessen Höhe von der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Bauherrn abhängt.

### Bauen auf fremdem Grund

Wenn jemand ohne Wissen und Willen des Grundeigentümers mit *eigenen* Materialien ein Bauwerk auf *fremdem* Grund errichtet, gehört das Gebäude im Hinblick auf den Grundsatz „*su-*

*perfacies solo cedit*“ dem Grundeigentümer, der für das Material Ersatz je nach der Redlichkeit des Bauführers leisten muss. Der redliche Bauführer erhält die notwendigen und nützlichen Kosten, der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt.

Unabhängig davon kann der Grundeigentümer natürlich auch mittels einer Eigentumsfreiheitsklage die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangen.

### Eigentumserwerb nach § 418 Satz 3 ABGB

Diese Bestimmung regelt den Fall, dass der Grundeigentümer von der Bauführung weiß und den redlichen Bauführer widerspruchslos bauen lässt. In einem solchen Fall ist also der Grundeigentümer unredlich. In diesem Fall erwirbt der redliche Bauführer das Eigentum am Grund durch die *Verschweigung* des Grundeigentümers. Dieser kann nur den gemeinen Wert für den Grund fordern.

Redlich ist der Bauführer, wenn er mit gutem Grund glauben darf, dass er zum Bauen berechtigt ist, etwa weil er schuldlos über die Eigentumsverhältnisse irrt. An die Redlichkeit des Bauführers wird ein strenger Maßstab angelegt. Es ist demjenigen, der im Grenzbereich baut, zuzumuten, sich über den Grenzverlauf Kenntnis zu verschaffen. Fahrlässigkeit schließt die Redlichkeit des Bauführers aus (7 Ob 646/92). Der Irrtum muss entschuldbar und damit schuldlos sein. Beweispflichtig für die Redlichkeit ist der Bauführer (1 Ob 519/96).

Der Grunderwerb ist ein Fall des außerbücherlichen Eigentumserwerbs; das Eigentum geht durch die Bauführung selbst und ohne grundbücherliche Eintragung über. Vom Eigentumserwerb umfasst, sind neben der Fläche unter dem Gebäude auch die unentbehrlichen weiteren Flächen, so der Zugang zur Straße. Der Eigentumserwerb wird auch nicht durch § 50 VermG, der die Ersitzung an Grundstücken des Grenzkatasters ausschließt, verhindert (7 Ob 2352/96z).

Der Eigentumserwerb ist ausgeschlossen, wenn die Bauführung auf einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer beruht.

### Grenzüberbau

Im Gegensatz zu dem in den §§ 417 und 418 ABGB geregelten Fall eines Bauwerks, das zur Gänze auf fremdem Grund steht, ragt der Grenzüberbau nur zu einem – meist sehr geringen – Teil auf einen solchen. Ließe man den Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks das Eigentum an dem in seinen Luftraum ragenden Teil des Bauwerks erwerben, dann müsste man

die Teilbarkeit des Bauwerks und abgesondertes Eigentum an unselbständigen Bestandteilen anerkennen. Dies widerspricht jedoch allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen.

Liegen die Voraussetzungen des § 418 Satz 3 ABGB vor, nämlich Redlichkeit des Bauführers und schuldhaftes Verschweigen des betroffenen Nachbarn, erwirbt der Bauführer den Grund für den Überbau gegen Ersatz des gemeinen Wertes der Grundfläche.

Der vorsätzlich unter Missachtung der Eigentumsgrenze errichtete Grenzüberbau verletzt das fremde Eigentum und ist auf Verlangen des Betroffenen zu entfernen. Die Grenze dieses Anspruchs bildet der Rechtsmissbrauch: Das Beseitigungsbegehren des Grundnachbarn kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn es überwiegend auf die Schädigung des Bauführers abzielt; wenn ein krasses Missverhältnis zwischen dem Interesse des Grundnachbarn und dem des Bauführers besteht, etwa weil der Rückbau mit erheblichen Kosten verbunden ist, während der Eingriff in das Eigentum geringfügig ist und der Eingriff auch vom Nachbarn bei der Bauverhandlung erkennbar war (9 Ob 32/02z: Einer Eingriffsfläche von 2 m<sup>2</sup> stand eine Gesamtfläche des Nachbarn von 2.515 m<sup>2</sup> gegenüber).

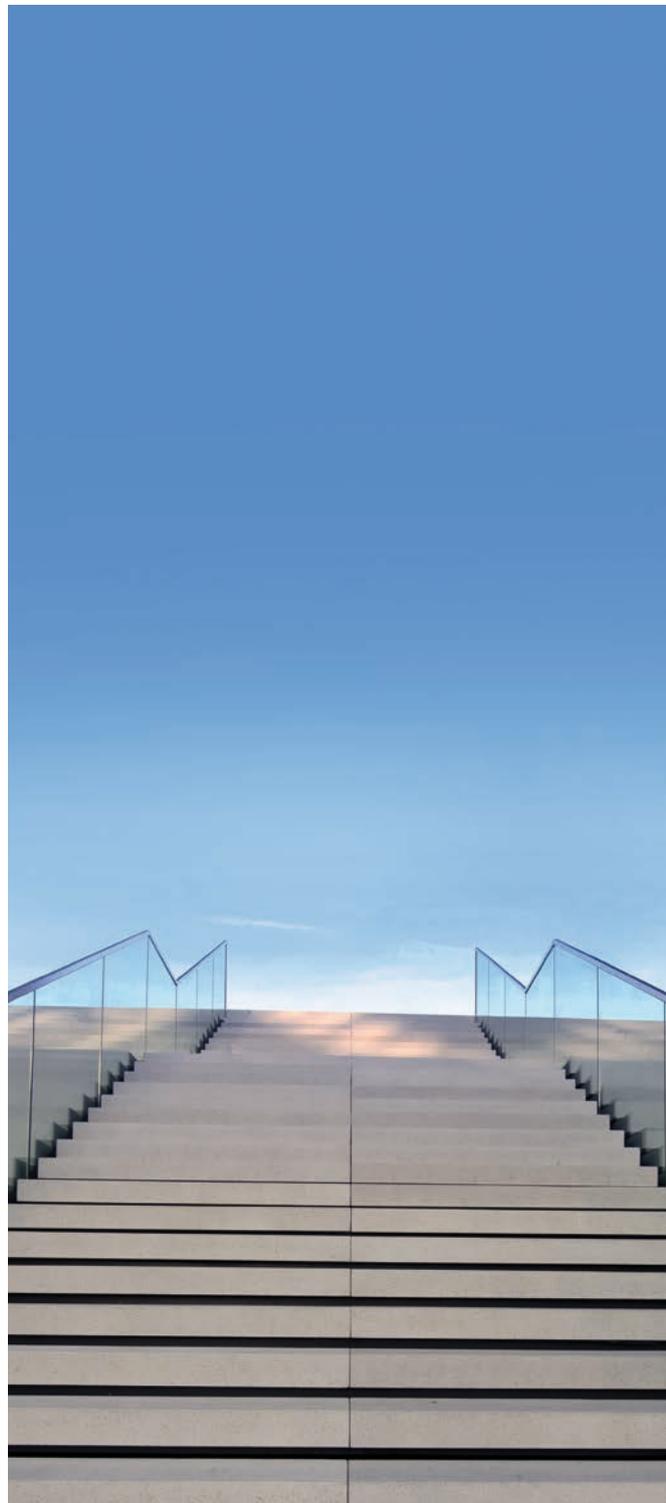
## Superädifikat

Die Grundregel des Sachenrechts, dass der Grund und das Bauwerk eine rechtliche Einheit bilden sollen, gilt nur für Bauwerke, die in der Absicht errichtet werden, dass sie ständig auf dem Baugrund bleiben sollen. Ständig heißt: für die gesamte Bestandsdauer des Bauwerks.

Fehlt diese Absicht, dann kann ein Bauwerk auch auf fremdem Grund errichtet werden und im Eigentum des Bauführers verbleiben. Solche Bauwerke heißen Superädifikate (Überbauten). Ein bekanntes Superädifikat ist etwa die Wirtschaftsuniversität Wien.

## Baurecht

Das Baurecht ist das Recht auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu errichten. Für die Entstehung des Baurechts sind ein entsprechender Vertrag und Grundbuchseintragung erforderlich. Das Baurecht muss auf mindestens 10 und darf auf höchstens 100 Jahre vereinbart werden. Der Bauberechtigte hat dadurch die Möglichkeit ohne Erwerb der Liegenschaft auf dieser Bauwerke zu errichten.



Mag. Heike Glettler,  
Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

## RECHTSSERVICE

### Haftung ohne Ende?



Immer wieder konfrontieren AuftraggeberInnen ZiviltechnikerInnen erst nach Jahren mit Ansprüchen aus Auftragsverhältnissen. Haften die AuftragnehmerInnen trotzdem? Wie lange kann ein Anspruch geltend gemacht werden und auf welcher Grundlage?

Um diese Fragen zu klären, müssen vorab einige juristische Begriffe erläutert werden:

**Gewährleistung** - Unter diesem Begriff versteht man die Verpflichtung eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin, dafür einzustehen, dass die Sache, das gelieferte Werk dem Vertrag entspricht. Alle vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften müssen erfüllt werden.

Hat der/die ÜbergeberIn den Mangel verschuldet, so kann der/die ÜbernehmerIn auch Schadenersatz fordern. Schadenersatz bedarf jedoch weiterer Voraussetzungen. Neben Schaden und Verschulden müssen die Elemente Kausalität und Rechtswidrigkeit des Verhaltens erfüllt werden. Das bedeutet, dem/der ZiviltechnikerIn muss die Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten vorwerfbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn der/die ZiviltechnikerIn nach seinen/ihren subjektiven Fähigkeiten in der Lage war, die Rechtswidrigkeit seines/ihrer Verhaltens zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten.

### Wichtig ist diese Unterscheidung vor allem hinsichtlich der Fristen

Gewährleistungsansprüche müssen bei unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren, bei beweglichen Sachen binnen zwei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem/der ÜbernehmerIn bekannt wird. Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren.

Schadenersatz kann drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers geltend gemacht werden. Ist dem/der Beschädigten der Schaden oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schaden aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht erst nach dreißig Jahren.

Die Kenntnis muss dabei den ganzen den Anspruch begründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch die Kenntnis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem/der SchädigerIn anzulastenden Verhalten. Dies bedeutet, alle Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt. Bloße Mutmaßungen reichen für das Auslösen der Frist nicht aus. Der/Die Geschädigte darf sich hierbei aber nicht passiv verhalten. Hätten die Umstände ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung gebracht werden können, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Diese Erkundigungspflicht darf aber nicht überspannt werden.

Für den Beginn der Verjährungsfrist ist jedoch der/die Beklagte beweispflichtig.

### Was bedeutet dies für ZiviltechnikerInnen?

ZiviltechnikerInnenleistungen sind in der Regel geistige Dienstleistungen, die auf Basis eines Werkvertrags oder Bevollmächtigungsvertrags erbracht werden.

Die Ablieferung der Sache, oft auch Abnahme genannt, ist dabei nicht immer leicht zu definieren. Bei Plänen, Modellen ist der Zeitpunkt der Übergabe/Lieferung ersichtlich, aber Beratungs- und Koordinations- oder Bauaufsichtsleistungen können nicht immer einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet werden.

Beim Werk geht man grundsätzlich davon aus, dass dieses vollständig erbracht sein muss, damit es als beendet und somit „abgenommen“ gilt.

Ist etwa der/die ArchitektIn nur mit den Planungsleistungen betraut, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Pläne. Wird jedoch mehr, sogar die Örtliche Bauaufsicht, beauftragt, verschiebt sich dieser Zeitpunkt unter Umständen auf die vollständige Ausführung und Abnahme des Bauwerkes inkl. Mängelbeseitigungen und Prüfung der Schlussrechnungen der ProfessionistInnen.

Schadenersatzansprüche können durchaus auch nach mehr als 3 Jahren ab Erfüllung des Vertrages geltend gemacht werden. Grundsätzlich gilt: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedoch max. 30 Jahre. Wie bereits erwähnt, ist in diesem Fall unter anderem eine Sorgfaltsverletzung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin Voraussetzung. Dies bedeutet, aus dem Titel des Gewährleistungsanspruches kann nur relativ kurz (3 Jahre) ein Anspruch geltend gemacht werden. Scha-

denersatz kann, unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, über einen maximalen Zeitraum von 30 Jahren in Anspruch genommen werden. Einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zur Veranschaulichung:

## Keine Einholung von Sachverständigen-Gutachten gefordert

In einer Entscheidung (7 Ob 128/15x) wurde vom OGH festgehalten, dass im Allgemeinen im Rahmen der Erkundigungspflicht die Einholung von Sachverständigengutachten nicht gefordert wird.

Die Klägerin war aufgrund des von der Erstnebenintervenientin in Auftrag gegebenen Gutachtens (2008) in Kenntnis, dass die Fliesenabplatzungen wegen der frühen Verfliesung der Mantelbetonwände dem ausführenden Fliesenunternehmen zuzurechnen sind und hinsichtlich der auftretenden Risse die Ursachen im „Untergrund“ liegen, die konkrete Ursache – ohne Zerstörung des Gewerkes – jedoch nicht feststellbar war. Die Beklagte, welche mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt worden war, wurde von der Erstnebenintervenientin nicht als mögliche Verantwortliche für die Schäden genannt.

Erst durch ein Sachverständigengutachten im Berufungsverfahren (2011) wurde erstmals die Beklagte als Verantwortliche für die Schadensursache angeführt. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin ausreichend Kenntnis über den maßgeblichen Sachverhalt. Die dreijährige Verjährungsfrist wurde frühestens zu diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt.

Von der Klägerin konnte nach Vorliegen des Erstgutachtens nicht gefordert werden, dass sie weitere kostenintensive Befundaufnahmen durch einen Sachverständigen, bei der das Gewerk zerstört worden wäre, in Auftrag gibt. Dies wäre eine Überspannung der Erkundigungsobliegenheit.

## ZiviltechnikerInnen haben übliche Branchenkenntnisse zu vertreten

Der OGH stellte in seiner Entscheidung 7 Ob 82/14f fest, dass ZiviltechnikerInnen regelmäßig als Sachverständige gemäß § 1299 f ABGB anzusehen sind und einem objektiven Sorgfaltsmaßstab unterliegen, sodass sie die üblichen Branchenkenntnisse zu vertreten haben. Hierbei ist auf den/die durchschnittliche/n Fachmann/frau des jeweiligen Fachgebiets abzustellen.

Streitthema war die Überprüfungspflicht der Bodenverhältnisse (Hochwassergefahr) auf einem Grundstück. Grundsätzlich obliegt die Überprüfung der Bodenverhältnisse dem Bauherrn. Der Unternehmer ist in der Regel nicht verpflichtet, im Rahmen der ihm nach § 1168a ABGB treffenden Verpflichtung besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. Er hat den Besteller nur zu warnen, wenn er bei gehöriger, von ihm zu erwartender Sachkenntnis die Untauglichkeit des ihm zur Verfügung gestellten Stoffes erkennen musste.

Im konkreten Fall ergab sich die Hochwassergefahr weder aus dem Flächenwidmungsplan noch aus dem Wasserbuch. Der OGH stellte fest, dass es nicht zum Wissen eines mit den durchschnittlichen Fähigkeiten ausgestatteten Architekten oder allgemeinen Ziviltechnikers gehört, welche Bestandsgarantie das Wasserbuch aufweist. Es sei auf das Wissen der Berufsgruppe und nicht auf die Spezialkenntnisse des gerichtlich beeideten Sachverständigen abzustellen. Der Maßstab ist nicht die spezifisch individuelle Erfahrung eines Mitglieds einer bestimmten Untergruppe eines Berufszweigs, sondern das durchschnittlich in der Branche (hier ArchitektInnen) zu erwartende Wissen.

## Planungsfehler

Ein Architekt wurde mit der Planung eines Einfamilienhauses beauftragt. Er plante dafür unter anderem auch eine über dem Stiegenhaus und der Küche zu errichtende Holz-Glas-Konstruktion. Der Auftrag des Architekten umfasse auch die Bauleitung und Bauaufsicht. Aus Kostengründen ging man in weiterer Folge von einer Glaskonstruktion ab und entschied sich für die Verwendung von Lexanplatten. Bei der Detailplanung sah der Architekt vor, dass die Lexanplatten zu durchbohren und an den Holzprofilen ohne besondere Dichtungsmaßnahmen zu verschrauben waren. Dies stellte einen schwerwiegenden Planungsfehler dar. Das Werk wurde entsprechend der Detailpläne errichtet. Aufgrund der unzureichenden Isolierung kam es zu Schäden am Bauwerk.

Die Planung des Werkes setzt die Verwendung geeigneten Materials voraus. Das Material war gegenständlich nicht ungeeignet, aber doch unüblich. Der Architekt hatte zwar ein bauausführendes Unternehmen, auch zur Beratung hinsichtlich der Lexanplatten, hinzugezogen, sich jedoch trotz Warnung dieses Unternehmens für die Durchführung entschieden. Dem Auftraggeber hat er dies nicht offen gelegt.

Der Architekt haftet daher aufgrund Verletzung von Sorgfalts- und Aufklärungspflichten (6 Ob 120/10f).

022

# STEUERTIPPS



Mag. iur. Silke Brandstätter, StB  
Kleiner & Kleiner GmbH

## STEUERTIPPS



### Sehr geehrte Damen und Herren!

Die als „größte Steuerreform der Zweiten Republik“ bezeichnete Steuerreform 2015/2016 bringt eine Vielzahl von Änderungen in den Steuergesetzen. Im Folgenden fassen wir für Sie, wie gewohnt, die vielleicht meist diskutierten Neuerungen in aller Kürze zusammen:

#### Einkommensteuer:

Der Einkommensteuertarif wird gesenkt (25% Eingangssteuersatz statt bisher 36,5%), die Tarifstufen erweitert und (wohl vorerst) befristet ein Steuersatz von 55% für Einkommensteile von über € 1 Mio. eingeführt. In der Baubranche wird die Bezahlung von Arbeitslöhnen durch den Arbeitgeber mit Bargeld verboten und unter Strafe gestellt.

Der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen (KESt, ausgenommen Sparbuchzinsen) wird von 25% auf 27,5% angehoben. Bei Gewinnausschüttungen aus einer GmbH steigt dadurch die Gesamtsteuerbelastung von bisher 43,75% auf 45,625%.

Die Immobilienertragsteuer bei Grundstücksveräußerungen wird ab 01.01.2016 von 25% auf 30% erhöht. Für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes von 30% ist nicht auf den Zuflusszeitpunkt sondern (nur) auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes (Kaufvertrag) abzustellen; bei Kaufverträgen bis 31.12.2015 gilt noch die alte Rechtslage.

#### Grunderwerbsteuer:

Die Neuregelungen zur Grunderwerbsteuer sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 verwirklicht werden. Anstelle des Einheitswertes wird künftig bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerbsvorgängen sowie bei Anteilsvereinigungen, Übertragung aller Anteile und Umgründungen der vom gemeinen Wert abgeleitete Grundstückswert (GW) die Bemessungsgrundlage sein. Die Details zur Ermittlung dieses Wertes werden in einer eigenen, derzeit noch nicht verlautbarten, Verordnung näher festgelegt (zum Entwurf siehe: <https://www.bmf.gv.at/steuern/GrWV-2016.html>).

Für unentgeltliche Erwerbsvorgänge wird ein Stufentarif eingeführt (bis zu einem GW von € 250.000,00 0,5%; für die nächsten € 150.000,00 2%; darüber hinaus 3,5%).

Bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen beträgt die Grunderwerbsteuer weiterhin 3,5% vom Wert der Gegenleistung.

Innerhalb des Familienverbandes liegt künftig immer Unentgeltlichkeit vor; dies bedeutet, dass ausschließlich der Stufentarif zur Anwendung gelangt.

Der Freibetrag für die Übergabe eines Betriebes wird von € 365.000,00 auf € 900.000,00 erhöht.

#### Registrierkassenpflicht:

Ab 01.01.2016 sind nicht nur Buchführungspflichtige bzw. freiwillig Buchführende, sondern auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner dazu verpflichtet, sämtliche Bareingänge täglich einzeln festzuhalten. Dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und natürlich auch für ZiviltechnikerInnen. Gleichzeitig wird für Unternehmer eine Belegerteilungspflicht eingeführt, wobei ein Beleg vom Leistungsempfänger bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen ist.

Bei Bargeschäften hat die Einzelaufzeichnungspflicht von Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse zu erfolgen. Diese Pflicht gilt nur für betriebliche Einkünfte – somit auch für ZiviltechnikerInnen. Bareinnahmen aus Vermietung und Verpachtung müssen nicht mit einer Registrierkasse aufgezeichnet werden.

Die Registrierkassenpflicht ist an die Höhe der erzielten Barumsätze geknüpft. Nur bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 15.000,00 pro Betrieb und davon jährlichen Barumsätzen von € 7.500,00 dieses Betriebes greift die Registrierkassenpflicht.

Als Barumsätze gelten Zahlungen mit physischem Bargeld, Zahlungen mit Bankomatkarte und Kreditkarte sowie Barschecks und von Unternehmen ausgegebene Gutscheine.

Sind die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum erstmals überschritten, besteht die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats. Ein Überschreiten der Umsatzgrenzen im Jahr 2015 ist bereits maßgeblich für das Greifen der Registrierkassenpflicht. Die Barumsatzverordnung 2015, die ebenfalls mit 01.01.2016 in Kraft tritt, sieht Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht vor für Fälle der „Kalte-Hände-Regel“, gemeinnützige Körperschaften und kleine Vereinsfeste sowie für gewisse Automatenumsätze.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an unsere Kanzlei ([brandstaetter@kleiner.co.at](mailto:brandstaetter@kleiner.co.at)) wenden. Kleiner & Kleiner GmbH, Burgring 22, 8010 Graz

# DAS JAHR 2015 AUF EINEN BLICK

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

## Mitgliederentwicklung

Gesamtmitgliederstand am 15.10.2015: 1.260 ZiviltechnikerInnen

## Neuzugänge im Jahr 2015:

Die Anzahl der ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 73 Personen gesunken, die Anzahl der aktiven Befugnisse ist um 12 gestiegen. Bei den ArchitektInnen gibt es 13 Neuzugänge, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen 11.

## ArchitektInnen (13)

Dipl.-Ing. Barbara ABEL, Architektin, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Hildegard BLASCH, Architektin, Hartberg  
 Dipl.-Ing. Elisabeth DORFER-GUNDOLF, Architektin, Graz  
 Dipl.-Ing. Johannes FRIESSNIG, Architekt, Fürstenfeld  
 Dipl.-Ing. Matthias GUMHALTER, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Christoph KASPAR, Architekt, Voitsberg  
 Dipl.-Ing. Axel KOS, Architekt, St. Radegund bei Graz  
 Dipl.-Ing. Anna KRAINER, Architektin, Schiefeling am See  
 Dipl.-Ing. Maximilian KRAINER, Architekt, Schiefeling am See  
 Dipl.-Ing. Robert KROGER, Architekt, Seiersberg  
 Dipl.-Ing. Florian SCHOBER, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Diethard SUSNIK, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Georg ZAUNSCHIRM, Architekt, Graz

## ZivilingenieurInnen (11)

Dipl.-Ing. (FH) Thomas FREUNSCHLAG,  
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen – Hochbau, Annenheim  
 Dipl.-Ing. Jürgen KRAKER, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas KUCHLING,  
 Ing.Kons.f.Bauingenieurw. – Projektmanagement, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Johannes MELCHER, Ing.Kons.f.Wirtschafts-  
 ingenieurwesen – Bauingenieurwissenschaften, Wolfsberg  
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen NEUMAYER,  
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen – Baumanagement, Knittelfeld  
 Dipl.-Ing. Roland REICHL, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Graz  
 Dipl.-Ing. Gerd SCHENK, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen,  
 Fohnsdorf  
 Dipl.-Ing. Anton SPÖRK, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen,  
 Hartberg  
 Dipl.-Ing. Markus STICHAUNER, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen,  
 Villach  
 Dipl.-Ing. Katharina ULM-GASSER, Ing.Kons.f.Angewandte  
 Geowissenschaften, Gratwein-Sträßengel  
 Dipl.-Ing. Salvatore S. VALESKINI, Ing.  
 Kons.f.Bauingenieurwesen, Krottendorf

## ZT-Gesellschaften (8)

Abel und Abel Architektur ZT GmbH, Architektur, Klagenfurt  
 Dietger Wissounig Architekten ZT GmbH, Architektur, Graz  
 DI Karl Klančnik ZT GmbH, Bauwesen, Graz  
 Freunschlag & Ronacher ZT GmbH, Architektur und Bauingenieurwesen – Hochbau, Annenheim  
 Kratzer ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Graz  
 STUDIOVLAY ZT GmbH, Architektur, Graz  
 Vermessung Lessing ZT GmbH, Vermessungswesen, Judenburg  
 wolfschwenger\_architekt ZT GmbH, Architektur, Graz

## Jubilarehrungen 2015

### 25-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Marlies BINDER, Architektin  
 Dipl.-Ing. Hermann BUHRANDT, Architekt  
 Dipl.-Ing. Gerald DEUTSCHMANN, Architekt  
 Dipl.-Ing. Alfred GRAFFER, Architekt  
 Dipl.-Ing. Eva HÖLBLING, Architektin  
 Dipl.-Ing. Werner KAMPITS, Architekt  
 Dipl.-Ing. Gerhard KÖSTENBERGER, Architekt  
 Dipl.-Ing. Wolfgang LEILER, Architekt  
 Dipl.-Ing. Wilhelm LERCH, Ziv.Ing.f.Bauwesen  
 Dipl.-Ing. Christian MALETZ, Ing.Kons.f.Vermessungswesen  
 Dipl.-Ing. Herbert MARTISCHNIG, Ing.Kons.f.  
 Vermessungswesen  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Erich MOSCHIK, Ziv.Ing.f.Maschinenbau  
 Dr.phil. Helmuth PEER, Ing.Kons. f.technische Geologie  
 Dipl.-Ing. Markus PERNTHALER, Architekt  
 Dipl.-Ing. Dietmar PRIETL, Architekt  
 Dipl.-Ing. Wolfgang STEINEGGER, Architekt  
 Dipl.-Ing. Günther TISCHLER, Ing.Kons.f.Raumplanung  
 und -ordnung  
 Dipl.-Ing. Anton WALLNER, Ziv.Ing.f.Bauwesen  
 Dipl.-Ing. Alexander WRANN, Architekt  
 Dipl.-Ing. Herbert WOLFESBERGER, Ziv.Ing.f.WIW/Bauwesen

### 40-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Johannes LESSING, Ing.Kons.f.Vermessungswesen

### 53-jähriges Jubiläum

Baurat h.c. Mag.arch. Karl MÜLLER, Architekt

### 56-jähriges Jubiläum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz HEIGL, Architekt

## Verleihung der Großen goldenen Ehrennadel

Dipl.-Ing. Dr. Wolfram WALLUSCHEK-WALLFELD,  
Ziv.Ing.f.Bauwesen, Graz

## Aus den Akten der Kammer:

### Disziplinarverfahren

Ab November 2014 wurden 9 Disziplinarverfahren (5 Sektion ArchitektInnen, 4 Sektion IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen) behandelt. 2 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

### Unbefugte Tätigkeiten

Im Jahr 2015 wurden 40 Fälle von „unbefugten Tätigkeiten“ bzw. wettbewerbswidrigen Verstößen gegen das Ziviltechniker-

gesetz angezeigt und durch das Kammeramt überprüft. Die betreffenden Personen stellten auf Aufforderung durch die ZT Kammer ihre irreführenden Websites richtig bzw. unterfertigten eine Unterlassungserklärung. 3 Fälle wurden bzw. werden hinsichtlich Klageeinbringung anwaltlich geprüft.

### Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2014 wurden 6 Schlichtungsfälle behandelt.

### Wettbewerbe

In der Steiermark wurden 31 Wettbewerbsverfahren, in Kärnten 9 durch die Wettbewerbsausschüsse abgewickelt.

# DAS JAHR 2016 AUF EINEN BLICK

Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.

2016

JÄNNER	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER	JÄNNER 2017
1. SA	1. MO	1. DI	1. MI	1. DO	1. FR	1. SA	1. SO	1. MO	1. DI	1. MI	1. DO	1. FR
2. SO	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA	2. SA
3. MO	3. DI	3. MI	3. DO	3. FR	3. SA	3. SO	3. MO	3. DI	3. MI	3. DO	3. FR	3. SA
4. DI	4. MI	4. DO	4. FR	4. SA	4. SO	4. MO	4. DI	4. MI	4. DO	4. FR	4. SA	4. SO
5. MI	5. DO	5. FR	5. SA	5. SO	5. MO	5. DI	5. MI	5. DO	5. FR	5. SA	5. SO	5. MO
6. DO	6. FR	6. SA	6. SO	6. MO	6. DI	6. MI	6. DO	6. FR	6. SA	6. SO	6. MO	6. DI
7. FR	7. SA	7. SO	7. MO	7. DI	7. MI	7. DO	7. FR	7. SA	7. SO	7. MO	7. DI	7. MI
8. SA	8. SO	8. MO	8. DI	8. MI	8. DO	8. FR	8. SA	8. SO	8. MO	8. DI	8. MI	8. DO
9. SO	9. MO	9. DI	9. MI	9. DO	9. FR	9. SA	9. SO	9. MO	9. DI	9. MI	9. DO	9. FR
10. MO	10. DI	10. MI	10. DO	10. FR	10. SA	10. SO	10. MO	10. DI	10. MI	10. DO	10. FR	10. SA
11. DI	11. MI	11. DO	11. FR	11. SA	11. SO	11. MO	11. DI	11. MI	11. DO	11. FR	11. SA	11. SO
12. MI	12. DO	12. FR	12. SA	12. SO	12. MO	12. DI	12. MI	12. DO	12. FR	12. SA	12. SO	12. MO
13. DO	13. FR	13. SA	13. SO	13. MO	13. DI	13. MI	13. DO	13. FR	13. SA	13. SO	13. MO	13. DI
14. FR	14. SA	14. SO	14. MO	14. DI	14. MI	14. DO	14. FR	14. SA	14. SO	14. MO	14. DI	14. MI
15. SA	15. SO	15. MO	15. DI	15. MI	15. DO	15. FR	15. SA	15. SO	15. MO	15. DI	15. MI	15. DO
16. SO	16. MO	16. DI	16. MI	16. DO	16. FR	16. SA	16. SO	16. MO	16. DI	16. MI	16. DO	16. FR
17. MO	17. DI	17. MI	17. DO	17. FR	17. SA	17. SO	17. MO	17. DI	17. MI	17. DO	17. FR	17. SA
18. DI	18. MI	18. DO	18. FR	18. SA	18. SO	18. MO	18. DI	18. MI	18. DO	18. FR	18. SA	18. SO
19. MI	19. DO	19. FR	19. SA	19. SO	19. MO	19. DI	19. MI	19. DO	19. FR	19. SA	19. SO	19. MO
20. DO	20. FR	20. SA	20. SO	20. MO	20. DI	20. MI	20. DO	20. FR	20. SA	20. SO	20. MO	20. DI
21. FR	21. SA	21. SO	21. MO	21. DI	21. MI	21. DO	21. FR	21. SA	21. SO	21. MO	21. DI	21. MI
22. SA	22. SO	22. MO	22. DI	22. MI	22. DO	22. FR	22. SA	22. SO	22. MO	22. DI	22. MI	22. DO
23. SO	23. MO	23. DI	23. MI	23. DO	23. FR	23. SA	23. SO	23. MO	23. DI	23. MI	23. DO	23. FR
24. MO	24. DI	24. MI	24. DO	24. FR	24. SA	24. SO	24. MO	24. DI	24. MI	24. DO	24. FR	24. SA
25. DI	25. MI	25. DO	25. FR	25. SA	25. SO	25. MO	25. DI	25. MI	25. DO	25. FR	25. SA	25. SO
26. MI	26. DO	26. FR	26. SA	26. SO	26. MO	26. DI	26. MI	26. DO	26. FR	26. SA	26. SO	26. MO
27. DO	27. FR	27. SA	27. SO	27. MO	27. DI	27. MI	27. DO	27. FR	27. SA	27. SO	27. MO	27. DI
28. FR	28. SA	28. SO	28. MO	28. DI	28. MI	28. DO	28. FR	28. SA	28. SO	28. MO	28. DI	28. MI
29. SA	29. SO	29. MO	29. DI	29. MI	29. DO	29. FR	29. SA	29. SO	29. MO	29. DI	29. MI	29. DO
30. SO	30. MO	30. DI	30. MI	30. DO	30. FR	30. SA	30. SO	30. MO	30. DI	30. MI	30. DO	30. FR
31. MO	31. DI	31. MI	31. DO	31. FR	31. SA	31. SO	31. MO	31. DI	31. MI	31. DO	31. FR	31. SA

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel.: +43 (0) 316 82 63 44, Fax: +43 (0) 316 82 63 44-25, office@ztkammer.at, www.ztkammer.at  
9020 Klagenfurt, B.-Weinstraße 26, Tel.: +43 (0) 463 51 12 95, Fax: +43 (0) 463 51 12 95-5, kvaeren@ztkammer.at

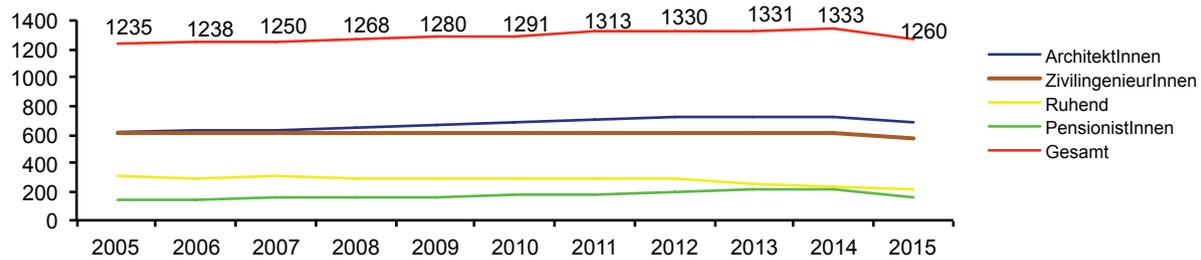
Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.

026

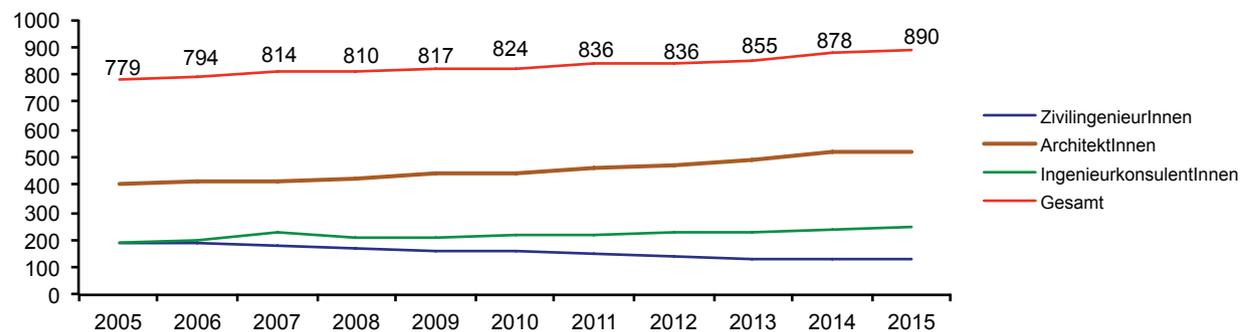


# STATISTIKEN 2015

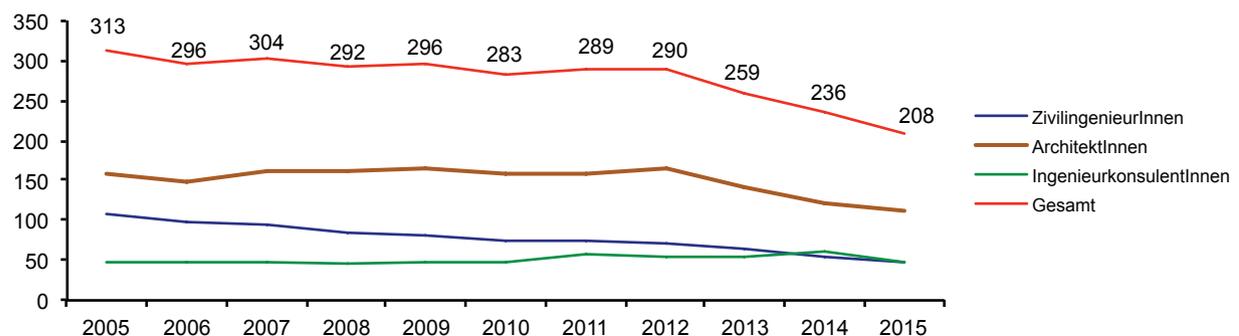
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2005-2015



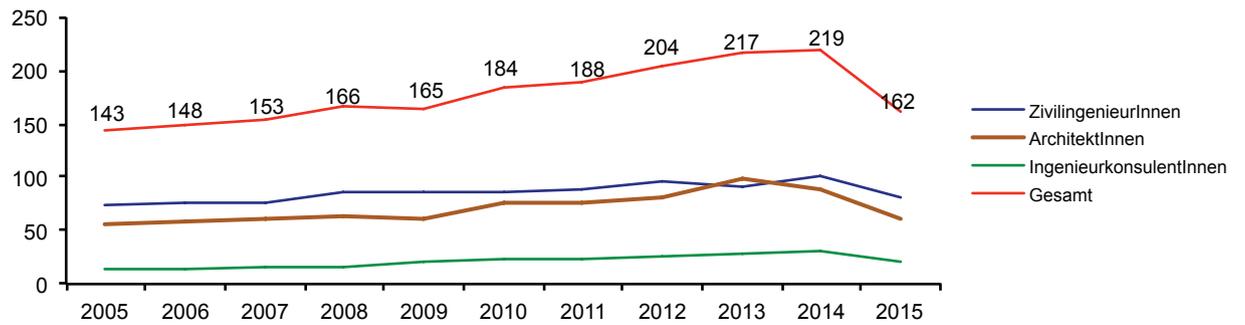
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2005-2015 (aktiv)



ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2005-2015 (ruhend)

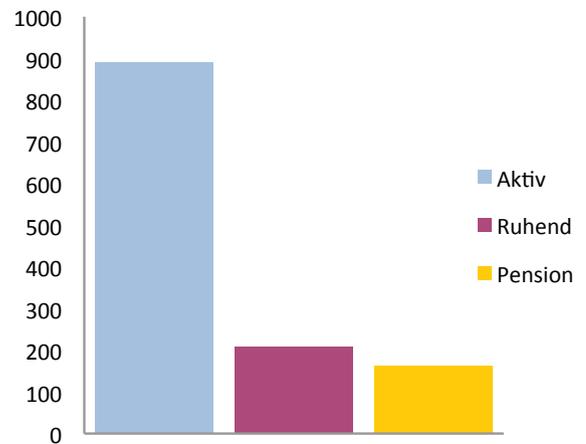
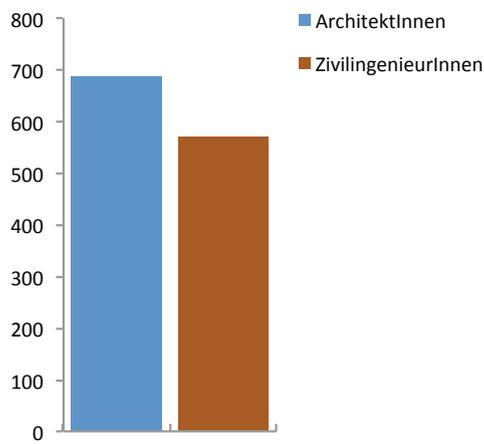


ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2005-2015 (PensionistInnen)



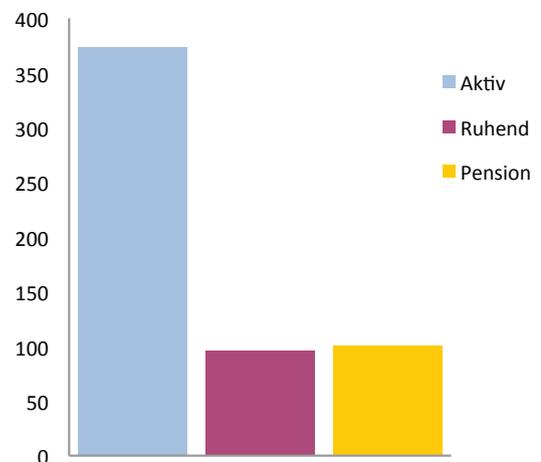
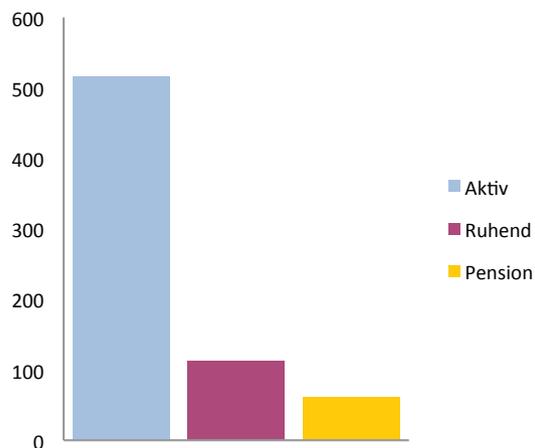
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Sektionen 2015

2015 Mitglieder gesamt:

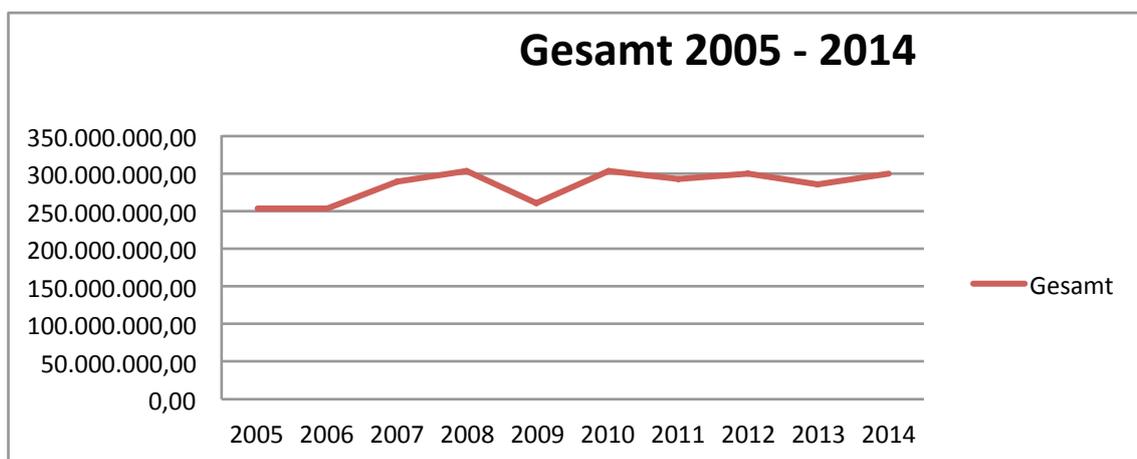


ArchitektInnen:

ZivilingenieurInnen:

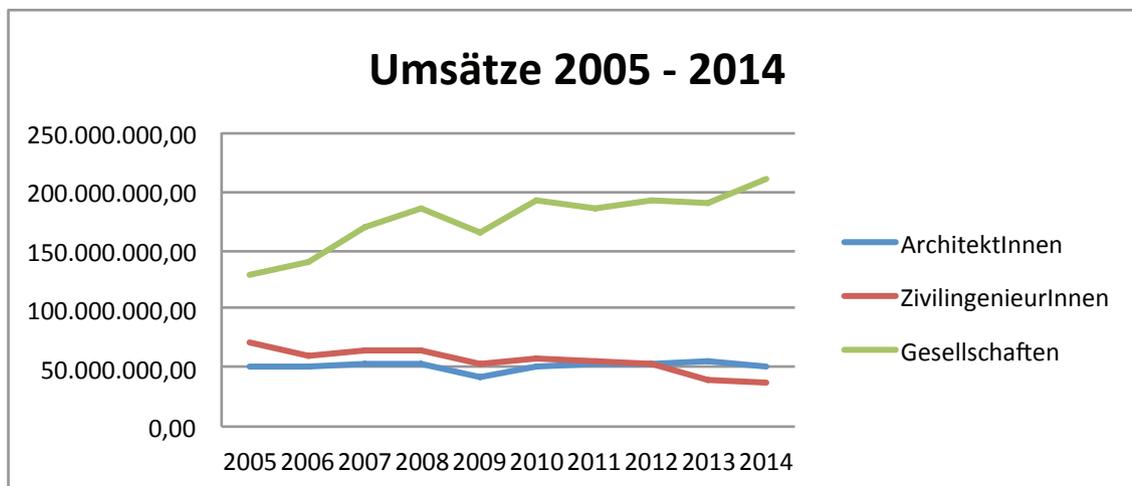


## ZT Kammer Steiermark/Kärnten Umsätze 2005-2014



Die Gesamtumsätze der ZiviltechnikerInnen im Bereich Steiermark/Kärnten im Jahr 2014 belaufen sich auf knapp unter € 300 Mio. Seit dem Jahr 2012 stagnieren die Umsätze der

ZT-Branche nach kontinuierlichem Wachstum in den Vorjahren. Im Detail gliedern sich diese Umsätze folgendermaßen:



Auffällig ist hierbei die Veränderung zwischen Gesellschafts- und Einzelumsätzen. Gut ist im 10-Jahres-Vergleich die Steigerung bei den Gesellschaften von ca. € 130 Mio. auf mittlerweile € 210 Mio. zu erkennen. Der durchschnittliche Umsatz einer ZT-Gesellschaft beträgt laut aktueller Triconsult-Umfrage österreichweit ca. € 1,05 Mio (vgl. konstruktiv Nr. 299, S. 30f.). Die Zahlen aus dem Kammerbereich Steiermark und Kärnten entsprechen den österreichischen Werten

– der gemeldete Durchschnittsumsatz einer steirisch/kärntnerischen ZT-Gesellschaft beträgt € 1,09 Mio. Parallel dazu sinken die Einzelumsätze, da vermehrt Gesellschaften gegründet werden (109 Gesellschaften waren im Jahr 2005 gemeldet, aktuell sind es 192).

# KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2016

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 27.11.2015

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2016 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

## 1. Kammerumlage

### 1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1. **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2014 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung: **€ 1.100,00.**

1.1.2. Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2014 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.1.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 4.187,27.**

#### Startbonus:

1.1.4. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2016 und 30.6.2016 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, das sind **€ 367,00.**

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2016 und 31.12.2016 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch **€ 183,50.**

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2015 und 30.6.2015 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit **€ 734,00.**

1.1.7. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2015 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist:

1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, mindestens jedoch **€ 183,50**, und 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit **€ 367,00.**

1.1.8. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2014 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, somit **€ 367,00**, und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr.

### 1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1. **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2. **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2014 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.2.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 3.087,27.**

### 1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gem. § 2 Umlagenordnung

1.3.1. Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: **€ 1.100,00.**

1.3.2. ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre und BezieherInnen einer Berufsunfähigkeitspension: **€ 150,00.**

### 1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2016 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.)

monatsweise zu aliquotieren.  
Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

#### 1.5. Kinderregelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes von der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

#### 2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

#### 3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,00

#### 4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

#### 5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2016  
1/2 Kammerumlage

31. Juli 2016  
1/2 Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,  
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,  
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:  
BSX - Schmölzer GmbH  
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer  
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Lisa Dreier  
Grafik: Sara Buchbauer  
Fotografie: Foto Jamnig / Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, BSX

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Print Connect GmbH

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,  
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.



Arch4ing ZT 